

10
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 631

Zur Obhutspflicht eines Werkunternehmers, dem ein Kraftfahrzeug zur Instandsetzung übergeben worden ist.

BGH, Urt.v. 23. September 1982 - VII ZR 82/82 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-
Fürth

10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 82/82

URTEIL

Verkündet am
23. September 1982
W e r n e r,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Elisabeth B [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],
N [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma R [REDACTED] Au [REDACTED], Inhaber Rainer
R [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

- 2 -

10

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1982
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die
Richter Dr. Recken, Doerry, Bliesener und Dr. Walchshöfer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen
das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 12. Februar 1982 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin brachte am 3. März 1981 ihren Personenkraftwagen (VW-Cabriolet, Baujahr 1973) zur Durchführung von Lackarbeiten in die Werkstatt der Beklagten. Das Fahrzeug stand in der Nacht vom 3. zum 4. März 1981 verschlossen auf dem überdachten Teil des von einer 2 m hohen Mauer umgebenen Werkstatthofes. Obwohl das Hoftor abgesperrt war, gelangte ein Unbekannter auf das Werkstattgelände und fügte dem Wagen der Klägerin erhebliche Schäden zu.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 9.809,09 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer - zugelassenen - Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte als Werkunternehmerin an sich die vertragliche Nebenpflicht getroffen habe, den in ihren Gewahrsam gelangten Pkw vor Schaden zu bewahren. Die von ihr getroffenen Sicherheitsvorkehrungen seien jedoch ausreichend gewesen, so daß der Klägerin kein

Schadensersatz zustehe.

2. Das ist richtig und wird von der Revision vergeblich in Zweifel gezogen.

a) Wie der Senat bereits mehrmals entschieden hat, trifft den Werkunternehmer die vertragliche Nebenpflicht, mit dem Eigentum des Bestellers, das in seinen Gewahrsam gelangt ist oder seiner Einwirkung unmittelbar ausgesetzt ist, pfleglich umzugehen und es vor Schaden zu bewahren (Senatsurteil NJW 1977, 376; Glanzmann in BGB-RGRK, 12. Aufl., Rdn. 41 und 42 zu § 631; Ingenstau/Korbion, VOB, 9. Aufl., Rdn. 6 zu B § 10, jeweils m.N.).

b) Welche Sicherungspflichten damit jeweils konkret verbunden sind, läßt sich - soweit die Parteien darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen haben - nicht allgemein, sondern nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilen. Was danach erforderlich ist, richtet sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157 BGB).

c) Bei Anwendung dieser Grundsätze hat hier die Beklagte nicht gegen ihre Obhutspflicht verstoßen.

Die Beklagte hatte in erster Linie dafür zu sorgen, daß der ihr übergebene Wagen gegen die im Vordergrund stehende Diebstahlsgefahr gesichert wurde. Dieser Pflicht ist sie nachgekommen.

Sie hat das verschlossene Fahrzeug auf dem mit versperrem Hoftor und einer 2 m hohen Mauer gesicherten Werkstattthof abgestellt. Mit dieser Maßnahme hat sie alles getan, was von ihr nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verlangt werden konnte.

Zugleich hat sie damit aber auch ihre Pflicht erfüllt, den Kraftwagen gegen ein - hier von vornherein nur geringes - Beschädigungsrisiko zu sichern. Wer als Werkunternehmer ein ihm übergebenes Fahrzeug so verwahrt, daß es durch eine 2 m hohe Mauer geschützt ist, sichert es dadurch im Regelfall auch gegen mutwillige Beschädigung durch Dritte hinreichend ab.

Ob etwas anderes gilt, wenn es sich um einen besonders wertvollen Kraftwagen handelt, kann offenbleiben. Das Fahrzeug der Klägerin ist ein VW-Cabriolet, das damals 8 Jahre alt war und (mit Austauschmotor) einen Kilometerstand von fast 150.000 hatte. Das begründet noch keine über das Normalmaß hinausgehenden, gesteigerten Sorgfaltspflichten, auch nicht im Hinblick darauf, daß der Wagen mit einem Stoffdach ausgestattet ist. Von der Möglichkeit, über eine besondere vertragliche Regelung erhöhten Schutz für ihren Wagen zu erlangen, hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht.

3. Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Girisch

Recken

RiBGH Doerry ist
im Urlaub und kann nicht
unterschreiben.

Bliesener

Walchshöfer

Girisch